

§ 84 GmbHG

GmbHG - GmbH-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2026

1. (1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:
 1. 1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
 2. 2. durch Beschluß der Gesellschafter, welcher der notariellen Beurkundung bedarf;
 3. 3. durch Beschluß auf Fusion mit einer Aktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 96);
 4. 4. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens oder mit der Rechtskraft eines Beschlusses, durch den das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wird;
 5. 5. durch Verfügung der Verwaltungsbehörde;
 6. 6. durch Beschluß des Handelsgerichtes.
2. (2) Im Gesellschaftsvertrage können weitere Auflösungsgründe festgesetzt sein.

In Kraft seit 01.08.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at